

Satzung des FC. Teutonia 07 e.V. Hausen

§ 1

Der Verein führt den Namen „Fußball-Club Teutonia 07 e.V.“, wurde am 7. Mai 1907 gegründet und ist in dem Vereinsregister eingetragen. Der Sitz ist in Obertshausen, Kreis Offenbach am Main, die Sportanlage befindet sich in der Schwarzbachstr. 10

§ 2

Zweck des Vereins ist die intensive Betreuung der Mitglieder sowie die Erziehung der Jugend in sportlicher, gesundheitlicher und kultureller Beziehung. Es werden alle kulturellen Bestrebungen, die der Jugend und der Gemeinschaft dienlich sind, gepflegt und gefördert.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung 1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale). Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im LANDESSPORTBUND HESSEN e.V. vorbehaltlos die Satzung des LBSH und dessen Verbände an.

§ 5

Die Mitgliedschaft beim FC Teutonia wird durch Anmeldung in einer Abteilung beantragt; sie wird durch eine schriftliche Bestätigung vollzogen. Ordentliche Mitglieder mit gleichen Rechten sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter dem 18. vollendeten Lebensjahr gelten als Jugendliche, bei denen das Aufnahmegesuch vom gesetzlichen Vertreter gegengezeichnet werden muss. Die Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist zulässig.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und abteilungsabhängigen Mitgliedsbeiträgen. Der Grundbeitrag wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Grundbeitrag fließt der Hauptkasse des Vereins zu, abteilungsabhängige Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen stehen ausschließlich den jeweiligen Abteilungen zu.

Die Beiträge werden im Beitragseinzugsverfahren erhoben. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, die sich um den FC Teutonia 07 e.V. Hausen verdient gemacht haben, die Mitgliedschaft im Verein – ohne Zuordnung zu einer Abteilung – anzutragen. Eine Teilnahme am aktiven Sportbetrieb ist damit nicht verbunden.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen. Er bringt alle Mitgliedsrechte zum Erlöschen, die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Mitgliedschaft.

Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben vor Wirksamwerden ihres Ausscheidens auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

Ein Ausschluss steht nur dem Vorstand zu. Er kann nur verhängt werden, bei gröblich vereinschädigendem Verhalten oder bei unehrenhaften Handlungen, sowie bei Verzug in der Bezahlung des Beitrages über 3 Monate. Im letzten Falle ist das Mitglied auf die Folgen seines Zahlungsverzuges schriftlich aufmerksam zu machen. Von Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens ab ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen. Alle Effekte seines etwaigen Amtes hat er dem Vorstand sofort auszuhändigen. Dessen ungeachtet kann der Betroffene Berufung an den Ältestenrat innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Ausschlussmitteilung einlegen. Ein Ausschluss von Kassenprüfern bedarf der Erörterung in der Hauptversammlung.

§ 7

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat

§ 8

Die Hauptversammlung findet jährlich am Schluss des Geschäftsjahres statt, spätestens sechs Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Der Jugendsprecher wird von den Jugendlichen mitgewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Anträge auf der Hauptversammlung können nur behandelt werden, wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstag beim Vorstand schriftlich eingereicht werden; es sei denn, dass die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit den Antrag als dringlich bezeichnet. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren, von dem Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder unter Beachtung der für die regelmäßigen Hauptversammlungen gültigen Einberufungsbedingungen anberaumt werden.

Zu allen Versammlungen wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher eingeladen und zwar schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Zeitungen „Offenbach Post“ und „Heimatbote“. Satzungsänderungen, Neuwahlen, Rechnungslegung sowie Kassenprüfung bleiben ausschließlich der ordentlichen Hauptversammlung vorbehalten.

§ 9

Der Vorstand setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, den Jugendsprechern, den Abteilungsleitern „Fußball“, „Tennis“, und „Basketball“ und weiteren Abteilungen, falls sie gegründet werden, sowie mindestens zwei Beisitzern zusammen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung laufender Aufgaben einen „geschäftsführenden Vorstand“ aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer bilden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Beschlüsse können im Vereinsheim veröffentlicht werden.

Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und den Kassenwart, im Verhinderungsfall eines dieser beiden durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist für die Zeit von zwei Jahren gewählt und zwar bis zur übernächsten Jahreshauptversammlung nach der Wahl.

Der Vorsitzende leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung und des Vereinszwecks; er führt den Vorsitz bei den Sitzungen und Versammlungen und überwacht die Tätigkeit der Mitarbeiter. Der Kassenwart ist verantwortlich für alle finanziellen Belange. Er hat dem Vorstand auf Verlangen über die Kassenlage zu berichten. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegen die Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben oder die ihnen zugewiesen werden.

§ 10

Der Ältestenrat setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Er wird in der Hauptversammlung für die gleiche Periode wie der Vorstand gewählt. Seine Mitglieder wählen ihren Vorsitzenden.

Der Ältestenrat entscheidet über Vereinsstreitigkeiten unter den Mitgliedern, er wirkt in Disziplinar- und Ausschlussverfahren mit und beantragt beim Vorstand die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auszeichnungen.

§ 11

Die Hauptversammlung wählt zwei Kassen-Revisoren, die in der Regel jährlich – mindestens zum Geschäftsjahresschluss – die Kasse prüfen und einen Prüfungsbericht zu erstatten haben. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 12

Die den Sportbetrieb tragenden Abteilungen organisieren sich selbst. Sie berichten dem Vorstand über die Abteilungsarbeit und übergeben Protokolle ihrer Sitzungen zur Information. Die Satzungen der Abteilungen dürfen dieser Satzung des FC Teutonia 07 e.V. Hausen nicht widersprechen.

§ 13

Politische Aktivitäten innerhalb des Vereins sind untersagt.

Tätigkeiten gegen Entgelt sind untersagt; die an Trainer/Betreuer und ehrenamtlich Tätige gezahlten Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Freibeträge (Übungsleiterfreibetrag / Ehrenamtszuschale) nach EStG gelten nicht als Tätigkeit gegen Entgelt.

§ 14

Ein Mitglied des Vereins kann nur mit Genehmigung durch den Vorstand Vorstandsmitglied eines anderen Vereins sein, in welchem die gleichen Sportarten betrieben werden.

§ 15

Bei Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Obertshausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese von der Hauptversammlung am 12. März 1984 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Eintragung erfolgte im Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main am 12.11.1984.

Die von der Hauptversammlung am 19.03.1992 beschlossene Änderung wurde am 12.03.1993 im Vereinsregister eingetragen.

Die von der Hauptversammlung am 25.03.2010 beschlossene Änderung wurde am 08.06.2010 im Vereinsregister eingetragen.

Beide Veränderungen sind in dieser Version berücksichtigt.

Stand: 08.06.2010